

## Stadt Saarburg



## Sondergebiet Fotovoltaik

Zusammenfassende Erklärung  
gem. §10 (4) BauGB

Endfassung

Januar 2014

## 1. Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Am 19.12.2013 hat der Stadtrat Saarburg den Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Sondergebiet Fotovoltaik“ getroffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes sind im Parallelverfahren gem. §8(3) BauGB erfolgt.

Die Fläche, auf der das „Sondergebiet Fotovoltaik“ errichtet werden soll, liegt auf einem ehemaligen Militärgelände in der Stadt Saarburg in der Gemarkung Saarburg Flur 19, Flurstück 4/3 südlich der Ortslage Irsch. Das Sondergebiet besitzt eine Bruttogröße von 8,82 ha. Die Flächen sind sämtlich in Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) und werden von der Stadt Saarburg angepachtet.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des Geländereiefs sowie aufgrund anderer Anforderungen bei einer Detailplanung ca. 7 ha netto für die Aufstellung von Fotovoltaikmodulen geeignet sind. Damit lassen sich voraussichtlich Module mit einer Leistung von ca. 5,5 MW installieren, die jährlich ca. 5.500.000 kWh Strom erzeugen.

Die Erschließung für die Bauphase kann von Saarburg-Beurig aus über eine ausgebaute Zufahrtstraße zum ehemaligen Militärstandort erfolgen. Die Wege grenzen unmittelbar an das Plangebiet an. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in der Planung geregelt. Im Rahmen einer Umweltprüfung wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und abschließend in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Um die beabsichtigte Entwicklung konkret zu regeln, wurde im Bebauungsplan ein „Sondergebiet Fotovoltaik Süd“ (SO) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Dem Solarpark liegt das übliche technische Konzept für erdgebundene Fotovoltaikanlagen zu Grunde. Demnach werden die Fotovoltaikmodule auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, die wiederum in parallelen Reihen nach Süden ausgerichtet sind. Die Modultische entsprechen einer einfachen Pultdachkonstruktion mit einem filigranen Stützwerk aus Metall. Die Oberkante liegt ungefähr bei 3,5 m über Geländeneiveau.

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus muss die Anlage eingezäunt werden. Hierfür gilt Festsetzung B) 2:

*Für die Einfriedung zulässig sind Metallgitter- oder Naturzäune mit Übersteigschutz bis 3,00 m Höhe. Die Unterkante der Zäune ist für Kleintiere durchlässig auszuführen. Der Zaun liegt an der Innenseite der Gehölzflächen gem. Fests. C) 4.*

Die Fläche nördlich des Sondergebietes ist gemäß Fests. C) 9 zu pflegen: *Der Gehölzaufwuchs auf der Teilfläche 4 ist jeweils in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren zu entfernen. Die Entbuschung hat selektiv zu erfolgen. Mulchen und Abflämmen sind nicht zulässig.*

## 2. Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichts

Das Projekt hat nur geringe bis mäßige Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern zur Folge.

Der Standort für den Solarpark ist insgesamt nur wenig einsehbar. Vogelschutzgebiete sowie geschützte Flächen nach Wasserrecht sind nicht betroffen. Für FFH- Gebiete entstehen unter den getroffenen Maßnahmen keine Beeinträchtigungen.

**Folgende Beeinträchtigungen sind festzustellen:**

- Versiegelung von max. 3.520 m<sup>2</sup> Boden (4% der für eine Bebauung zur Verfügung stehenden Sondergebietsfläche), aber ohne Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Versickerung an Ort und Stelle)
- Barrierewirkung durch eingezäunte Fläche für große Tierarten und Menschen
- Kleinflächige Landschaftsbildbeeinträchtigung für wenig empfindliche Gebiete mit Sichtkontakt

Änderungen der Funktion für das Lokalklima sind nicht festzustellen. Durch die Anlage werden jährlich ca. 5.500.000 KWh in das Stromnetz eingespeist und an anderer Stelle durch Einsparung fossiler Energieträger CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert.

Direkte Auswirkungen auf den Menschen bestehen nicht, da von der Anlage im Betrieb weder Lärm noch Schadstoffe emittiert werden.

**Mögliche Vermeidung**

Durch die Standortwahl werden erhebliche Beeinträchtigungen für Umwelt, Natur und Landschaft bereits minimiert. Durch umgebende Wälder besteht nur eine begrenzte Einsehbarkeit. Entlang der Straße südlich des Plangebietes sowie an der nördlich und östlichen Umgrenzung der Modulstellfläche sollen zusätzlich abschirmende Gehölzbestände gepflanzt werden. Südöstlich des Plangebietes ist ein bestehender Wall aufgrund seiner abschirmenden Wirkung ebenfalls zu erhalten. Der umlaufende Zaun wird in der Heckenpflanzung verborgen oder bleibt vom Wall verdeckt. Zusätzlich wird er durch das Freihalten einer bodennahen Zone für Kleinsäuger u. ä. passierbar gemacht.

Für Fledermäuse werden massive Gebäude und unterirdische Laufgänge als Quartier auf der Fläche belassen. Entlang des östlichen Waldrandes wird durch Zulassen von Sukzessionsprozessen die Entwicklung von strukturreichen Offenland ermöglicht. Die Wälle und Bahnen der Schießanlage sowie daran anschließender feuchter Wiesen bleiben als Lebensraum von Fledermäusen, Amphibien und Reptilien erhalten und sollen regelmäßig entbuscht werden.

Es wird eine maximale Höhe für die Solarmodule (max. 3,5 m), Gebäude (max. 5,0 m) und Zaun (Max. 3,0 m) festgesetzt. Die Versiegelung wird auf max. 4% (d.h. 0,35 ha) begrenzt. Die Fläche unter den Solarmodulen wird nicht befestigt, sondern als Extensivgrünland ohne Dünger und Pflanzenschutzmittel genutzt. Das ablaufende Niederschlagswassers wird in der grasbewachsenen Fläche zwischen und unter den Modulreihen dezentral versickert. Wege und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind nicht erforderlich.

## Ausgleich

Der Ausgleich findet innerhalb des Plangebietes statt. Der Kompensationsbedarf wird durch die flächendeckende Schaffung von Extensivgrünland sowie durch die Pflege der nördlich an das Sondergebiet angrenzenden Fläche und durch Pflanzmaßnahmen erfüllt.

Nach Durchführung der Maßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Durch eine Kontrolle ist der Erfolg der Maßnahmen sicherzustellen.

## 3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von der betroffenen Öffentlichkeit wurden in den Verfahrensschritten keine Anregungen vorgebracht.

Abwägungserhebliche Anregungen gingen im Verfahren von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein:

- **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz**

Das Landesamt gibt relevante Hinweise für den Bereich/Bergbau /Altbergbau im Bereich des Vorhabens. Demnach liege das ausgewiesene Gebiet auf den bereits erloschenen, Bergwerksfeldern "Beurig" und "Julius". Die genaue Lage der Gruben sei nicht bekannt. Eine Beeinträchtigung der Planungsmaßnahmen könne nicht ausgeschlossen werden. Die Hinweise der Stellungnahme wurden durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen. Da auf dem Plangebiet bereits Proberamungen und statische Messungen durchgeführt wurden und aus den Erkenntnissen keine Problematik für die Statik hervor geht ist von keiner Beeinträchtigung für das Vorhaben auszugehen.

Weiterhin liege das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es würde dringend empfohlen orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten. Der Hinweis der Stellungnahme wurde durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen. Da der Bereich des Bebauungsplans nicht dem dauerhaften Aufenthalt dient sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

- **Forstamt Saarburg**

Das Forstamt weist darauf hin, dass allseitig Wald angrenzt, der geeignet sei, eine Höhe von 30-35 m zu erreichen. Sollte das Bauwerk bis auf 25 m an den Wald (nach SW und NO Staatswald Rheinland-Pfalz, nach NW Bundeswald, nach SO Gehöferschaft Beurig) heranreichen, laufe man Gefahr, dass im Sturm Bäume auf die Module bzw. den Zaun fallen. Für diese Fälle müsse ein Haftungsverzicht zu den in 3 genannten Waldbesitzern vorab schriftlich erklärt werden.

Die Hinweise der Stellungnahme wurden durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die geforderte Haftverzichtserklärung der Forstwirtschaft wird gemäß den Unterlagen des Bebauungsplanes vor Baubeginn vorgelegt sofern das Bauwerk bis auf 25 an den Waldrand heranreicht.

- **Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Kreisentwicklung, Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau**

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg weist darauf hin, dass im Sondergebiet Photovoltaik bei der Vorbereitung des Geländes für die Aufstellung der Solarmodule noch möglichst viele Kleinstrukturen auf der Fläche wie auch Dauergewässer erhalten bleiben sollen und in die Sondernutzung Photovoltaik integriert werden sollen. Das Extensivgrünland sei nach den Vorgaben der erteilten Genehmigung auf Rodung und Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart vom 22.2.2013 zu entwickeln. Als Folgenutzung werde eine Beweidung mit Schafen und Ziegen favorisiert. Eine Kooperation mit dem Beweidungsprojekt auf dem Truppenübungsplatz und dem Hofgut Serrig solle geprüft werden. Die zur Unterstützung der Flugrouten der Fledermäuse im Norden und Süden um das Sondergebiet Fotovoltaik anzupflanzenden 3-reihigen Gehölzstreifen seien nach Rücksprache mit der Gutachterin bezüglich der Auswahl der Gehölze um heimische Laubbäume zu ergänzen. Die Festsetzung bezüglich der Beseitigung des Gehölzaufwuchses sei dahingehend zu konkretisieren, dass die Entbuschung nur selektiv erfolgen dürfe und Mulchen und Abflämmen nicht zulässig seien.

Die Hinweise der Stellungnahme wurden durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss war nicht erforderlich. Durch die Baumaßnahmen ist davon auszugehen, dass im Umfeld der Anlage weitere Gewässer-Kleinstrukturen entstehen. Diese werden nach Abschluss der Bauarbeiten nicht geglättet um die Strukturvielfalt beizubehalten.

Eine Beweidung mit Schafen ist insbesondere im Bereich der Schießanlage kritisch zu sehen aufgrund einer potenziellen Schwermetallbelastung. Es wird deswegen keine Konkretisierung der Planunterlagen dahingehend vorgenommen. Bezüglich der geforderten Pflanzungen wurden redaktionelle Klarstellungen in den Festsetzungen ergänzt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 nach Abwägung der einzelnen Belange gegeneinander und untereinander den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.